

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 47 vom 19.12.2015

6. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde vom 16. 12. 2015	1 – 8
2	Satzung vom 17.12.2015 zur 10. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung –	8 – 10
3	Satzung vom 17.12.2015 zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) –Friedhofsgebührensatzung–	11 – 15
4	Satzung vom 17.12.2015 zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren	16 – 17
5	Satzung vom 17.12.2015 zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein)	17 – 18
6	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Voerde vom 17.12.2015	18 – 24
7	Satzung vom 17.12.2015 zur 22. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein)	24 – 25
8	Satzung vom 17.12.2015 zur 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –	26

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Stadtbibliothek Voerde
vom 16. 12. 2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 15. 12. 2015 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Voerde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Voerde (Ndrhh.).
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stadtbibliothek Voerde dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation und Freizeitgestaltung der Bürger der Stadt Voerde. Ihr Dienstleistungsangebot orientiert sich am kulturpolitischen Auftrag und am Bedarf des Bürgers. Sie nimmt hierzu folgende Aufgaben wahr:

- a) Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie auditive und audiovisuelle Medien, elektronische Medien und Informationsangebote.
 - b) Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.
 - c) Förderung des Lesens und der Fähigkeit, mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen, vor allem für Kinder und sozial benachteiligte Gruppen.
 - d) Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens.
 - e) Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes.
 - f) Veranstaltungen und Führungen für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.
 - g) Beratung anderer Büchereien in der Region und Zusammenarbeit mit anderen Büchereien in der Region.
 - h) Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
- (4) Die Stadtbibliothek ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral.
- (5) Die Benutzung der Stadtbibliothek Voerde ist im Rahmen dieser Satzung allen Interessierten gestattet. In Sonderfällen kann die Leitung der Stadtbibliothek Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulassen.
- (6) Die Ressourcen der Stadtbibliothek - die finanziellen Mittel sowie das Personal - werden effizient eingesetzt. Gleichzeitig erfüllt das Angebot jeweils aktuelle Standards und hat zukunftsweisenden Charakter.
- (7) In dieser Satzung in ihrer männlichen Form verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aushändigung des Bibliotheksausweises.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere gegen eine Gebühr gem. § 10 dieser Satzung ausgestellt und ist ein Jahr ab Ausstellung gültig.
 - a. Der Einzel-Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und kann ausschließlich vom Inhaber für die Entleihung von Medien verwendet werden.
 - b. Der Familien-Bibliotheksausweis ist ausschließlich innerhalb der Familie eines Haushalts übertragbar und kann von Familienangehörigen des Entleihers verwendet werden. Zur Familie im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehören Eltern, leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebensgefährten eines Haushalts.
 - c. Der Tagesausweis ist nur auf einen Tag befristet. Mit ihm können nur in der Bibliothek vorhandene Medien entliehen werden. Leihfristverlängerung und Fernleihe sind ausgeschlossen.
- (3) Bei der Anmeldung von Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Haftung für die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Forderungen der Stadtbibliothek.

- (4) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Nutzer bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Voerde an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust oder Diebstahl des Bibliotheksausweises ist sofort (persönlich, telefonisch, elektronisch per Mail) der Bibliothek zu melden, um missbräuchliche Benutzung zu verhindern. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter. Dies gilt auch bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Stadtbibliothek.
- (7) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.
- (8) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 8 dieser Satzung oder Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 3

Ausleihe, Fernleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art grundsätzlich ausgeliehen und entsprechend der vorgesehenen Nutzung genutzt werden. Minderjährige können nur ihrem Alter entsprechende Medien ausleihen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (2) Die Ausleihe aller Medien erfolgt nur für private Zwecke. Öffentliche Vorführungen und kommerzielle Nutzung der Medien sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauernd von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (4) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Voerde sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Nutzung der Fernleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich.
- (5) Die Stadtbibliothek hat die Möglichkeit, die Anzahl der auszuleihenden Medien zu beschränken.
- (6) Es gelten folgende Leihfristen:

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften, AV-Medien	2 Wochen
- (7) Die Stadtbibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist. Für das Ausleihen und Verlängern ist der Benutzer selbst verantwortlich.
- (8) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt.

- (9) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek an der Ausleihtheke zurückzugeben. Die Leihfrist kann persönlich unter Vorlage des Bibliotheksausweises, telefonisch unter Angabe der Ausweisnummer und des Geburtsdatums sowie elektronisch mit einem persönlichen Passwort verlängert werden. Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrags trägt der Benutzer die Beweispflicht.
- (10) Solange der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- (11) Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Sobald das vorgemerkte Exemplar bereitsteht, wird der Benutzer benachrichtigt. Dieser Service erfolgt kostenfrei.
- (12) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen festzulegen und entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (13) Die Nutzung der Medien vor Ort ist kostenlos, soweit in dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen enthalten sind.

§ 4

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Jeder ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Beschädigungen, Verschmutzungen o. ä. durchzusehen und dies bei einem Bibliotheksmitarbeiter an der Verbuchungstheke zu beanstanden.
- (3) Für Beschädigungen, Verschmutzung oder Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Als Beschädigung gilt z. B. das Eintragen von Vermerken, Markieren von Textstellen, das Verunreinigen der Medien oder das Zerkratzen von CDs. Bei entstandenen Schäden oder Verlust hat der letzte Benutzer Ersatz zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass entliehene Bücher und Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
Der Benutzer ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Urheberrecht, verantwortlich.
- (5) Gibt der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe Schadenersatz verlangt werden.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien, sind diese im Fachhandel neu zu beschaffen. Bei Nichtrückgabe der entliehenen Medien, ist deren Wiederbeschaffungspreis in Geld zu erstatten. Ist die Medieneinheit im Fachhandel nicht mehr erhältlich, ist die Stadtbibliothek berechtigt, den Beschaffungspreis einer gleichwertigen Ersatzmedieneinheit zu verlangen oder, wegen der Bedeutung der Medieneinheit, auf Kosten des Benutzers eine Reproduktion herstellen zu lassen.
- (7) Bei Benutzern unter 18 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung von dem gesetzlichen Vertreter verlangt werden.

- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht
- a) für Schäden, die durch die Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Bild-, Daten- und Tonträger oder durch den Download von Dateien an den entsprechenden Geräten entstehen,
 - b) für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände von Benutzern.

§ 5

Überschreiten der Leihfrist, Mahnung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfristen hat der Benutzer eine Versäumnisgebühr gem. § 10 dieser Satzung zu bezahlen. Die Versäumnisgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat. Sie wird gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt.
- (2) Die Rückgabe ausgeliehener Medien wird nach Überschreiten der Leihfrist gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben.
- (3) Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit den entstehenden Portokosten belegt.

§ 6

Nutzung der Internet-Arbeitsplätze

- (1) Die Internet-Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Voerde für alle Benutzer mit gültigem Bibliotheksausweis zugänglich.
- (2) Die Arbeitsplätze können gegen gesonderte Anmeldung kostenfrei benutzt werden. Die Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer und Nutzungshäufigkeit erforderlichenfalls begrenzen.
- (3) Unterstützung und Hilfeleistung durch die Bibliotheksmitarbeiter kann nur eingeschränkt erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (4) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können. Gleiches gilt für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen. Darüber hinaus übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Verantwortung für die Virenfreiheit der abgerufenen Dateien. Sie übernimmt keine Gewähr über die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Rechner.
- (5) Die Suche nach, die Darstellung und der Ausdruck von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes.
- (6) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend oder kommerzielle Werbung ist.
- (7) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Es ist nicht gestattet, eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt und führen bei Nichtbeachtung zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes und zur Schadensersatzleistung.

- (8) Beim Kopieren, Ausdrucken oder Herunterladen von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Gebühren erhoben.
- (9) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (10) Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Für einen solchen Missbrauch übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung.

§ 7 Hausordnung

- (1) Dem Personal der Stadtbibliothek sowie den von der Stadt Voerde beauftragten Personen steht das Hausrecht zu. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden, dies gilt besonders für Telefongespräche.
- (3) Essen und Trinken ist nur innerhalb der dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Alkoholische Getränke und das Rauchen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Benutzern nur nach Zustimmung der Bibliotheksleitung aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden untersagt.
- (7) Garderobegenstände, Schirme und dergleichen sollen an den dafür bestimmten Einrichtungen abgelegt werden. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Stadtbibliothek nicht mitgenommen werden.
- (8) Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliothekräume mitgenommen werden.
- (9) Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung erlaubt.
- (10) Fundsachen sind dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.
- (11) Im Einzelfall kann die Bibliotheksleitung Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattung festsetzen. Hierzu erfolgt ein Aushang.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Voerde auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Benutzer wird von der weiteren Medienleihe ausgeschlossen, wenn
 - a. eine schriftliche Erinnerung zur Rückgabe ausgeliehener Medien oder zur Begleichung ausstehender Gebühren versandt wurde oder
 - b. er sich mit zu zahlenden Gebühren in Rückstand befindet.

Der Benutzer bleibt solange von der Medienausleihe ausgeschlossen, bis er die Medien zurückgebracht oder Ersatz gem. § 4, Ziff. 6 geleistet bzw. seine ausstehenden Gebühren beglichen hat.

- (3) Benutzer, die an einer nach den §§ 3 bis 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu meldenden Krankheiten erkrankt sind bzw. bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

Von der Benutzung ausgeschlossen sind ebenso solche Personen, die mit einer an einer zu meldenden Krankheit erkrankten Person bzw. eines Krankheitsverdacht bei dieser Person einen gemeinsamen Hausstand bilden.

§ 9 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|---|--------|
| 1. | Ausstellung eines Bibliotheksausweises für | |
| 1.1. | Erwachsene,
gem. § 2 Ziffer 2 a) | 11 € |
| 1.2. | Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren | 3 € |
| 1.3. | Kinder unter 14 Jahren | 0 € |
| 1.4. | Familien,
gem. § 2 Ziffer 2 b) | 16 € |
| 1.5. | einen Ermäßigungsanspruch von 50 v. H. der unter 1.1, 1.2 und 1.4 genannten Gebühren haben | |
| | – Schüler ab 18 Jahren | |
| | – Studenten | |
| | – Wehrpflichtige und Zivildienstleistende | |
| | – Inhaber der Ehrenamtskarte | |
| | – Inhaber der Jugendleiter-Card | |
| | – Empfänger von Leistungen gem. SGB II (ALG II Empfänger)
und SGB XII - 3. Kapitel | |
| | Der Ermäßigungsanspruch ist nachzuweisen. | |
| 1.6. | Einmalige Entleihung (Tagesausweis)
Bei Erwerb eines Jahresausweises innerhalb von zwei Monaten ab Ausstellung, wird die Gebühr angerechnet. Die Jahresgebühr gilt dann ab dem Tag der Ausstellung des Tagesausweises. | 2 € |
| 2. | Ausstellung eines Ersatzausweises,
gem. § 2, Ziffer 7 | 5 € |
| 3. | Für jede Bearbeitung einer Bestellung im auswärtigen Leihverkehr | |
| | a) im Bereich des Inlandes je Medieneinheit | 2 € |
| | b) im Bereich des Auslandes Erstattung der Selbstkosten
Ggf. zuzüglich weiterer Kosten und Gebühren, die von der gebenden Bibliothek zusätzlich erhoben werden. | |
| 4. | Säumnisgebühren je Medium und Woche
Die Gebühren sind mit dem Tag der Überschreitung der Leihfrist fällig. | 1 € |
| 5. | Fotokopien | |
| | je Seite DIN A 4 | 0,10 € |
| | je Seite DIN A 3 | 0,20 € |
| 6. | Ausdrucke PC, Internet | 0,15 € |
| 7. | <u>Werbung-/Marketingmaßnahmen</u>
Die Bibliotheksleitung kann für Werbezwecke Schnupperabonnements mit einer Gebührenbefreiung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten in Form von Gutscheinen | |

für eine Tombola, für Neubürger, für Eltern nach der Geburt eines Kindes innerhalb von drei Monaten sowie für Asylsuchende ausstellen.

8. Veranstaltungen der Stadtbibliothek

Für Veranstaltungen der Stadtbibliothek wird ein Eintritt erhoben, der von der Bibliotheksleitung nach folgenden Kriterien festzusetzen ist:

- Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer
- Höhe des Autorenhonorars und Nebenkosten
- Höhe des Materialaufwands
- Intensität des Personalaufwands

Die Eintrittsgelder für Veranstaltungen mit Honoraren betragen

- | | |
|---|-----------------|
| a) für Erwachsene | 5 - 20 € |
| b) für Jugendliche (bis einschl. 17 Jahren) | 2,50 bis 7,50 € |

In begründeten Einzelfällen, z. B. bei sozialer Härte, kann auf die Erhebung von Eintrittsgeldern teilweise oder gänzlich verzichtet werden. Dies gilt besonders bei Veranstaltungen zur Leseförderung und Lesekompetenz oder bei besonderem lokalem Bezug. Die jeweilig festgesetzten Eintrittsgelder sind prüffähig zu dokumentieren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde vom 20. 12. 2001 in der Fassung vom 15.04.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 16. 12. 2015
Haarmann
Bürgermeister

**Satzung vom 17.12.2015 zur 10. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im
Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofssatzung -
vom 19. Dezember 1997
(nach dem Stand der 9. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014)**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 erhält folgende Neufassung:

**§ 17
Gestaltung der Grabstätten**

- 17.1 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für den Kommunalfriedhof in Voerde und den Waldfriedhof in Voerde-Friedrichsfeld
- a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
 - b) Grabeinfassungen sind bei Rasengräbern unzulässig.
- 17.2 Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 den folgenden Anforderungen:
- a) Grabeinfassungen dürfen in der Gesamtstärke bei
 1. Wahl- und Reihengräbern 6 cm,
 2. Urnen- und Kindergräbern 4 cm nicht überschreiten
 - b) Sofern auf Nachbargräbern oder an Wegen Einfassungen vorhanden sind, darf auf die Grabgrenze keine Doppeleinfassung gesetzt werden. Die höhenmäßige Anpassung an etwaige vorhandene öffentliche Platten o.Ä. ist zu beachten.
 - c) Als Material für Einfassungen sind Natursteine aller Art zulässig. Falls an vorderen Begrenzungen von Wahlgräbern Betonrandsteine verlegt sind, ist eine weitere Einfassung auch aus diesem Material möglich.
 - d) Die Grabstätten sollen gärtnerisch gestaltet sein, siehe hierzu § 23 „Allgemeines“.
 - e) Unzulässig ist
 - das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten und Pergolen,

- das Abdecken von Gräbern mit wasserundurchlässigen Materialien

17.3 Grabgestaltung auf dem Waldfriedhof in Voerde-Friedrichsfeld

- a) Auf dem Waldfriedhof in Voerde-Friedrichsfeld an der Hindenburgstraße sind Einfassungen aus Naturstein an Reihengräbern, Kinderreihengräbern und Gräbern auf dem islamischen Begräbnisfeld zugelassen.
- b) Grabeinfassungen an Wahl- und Urnengräbern sind unzulässig, lediglich die kopfseitigen Abgrenzungen werden von der Friedhofsverwaltung hergestellt. Zwischen den Wahlgräbern mit Ausnahme der pflegefreien Grabstätten, sind Platten aus Wesersandstein 0,30 m x 1,50 m verlegt.
- c) An Wahlgrabstätten am Hauptweg sind ab dem 01.01.2012 Ganzgrababdeckungen aus fugenlosem Naturstein zulässig.

VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Zustimmungserfordernis

In § 18.10 wird der letzte Satz gestrichen und als Satz 2 eingefügt.

- Die Beschriftung ist eingeschlagen vorzunehmen.

18.10 Auf Rasengrabstätten dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale aus Naturstein mit den Außenmaßen von 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Die Beschriftung ist eingeschlagen auszuführen. Auf pflegefreien Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale mit den Außenmaßen von 0,50 m x 0,40 m x 0,13 m maximal, aus Naturstein verlegt werden.

§ 22 Entfernung

In § 22.4 wird folgender Passus gestrichen

- der gemäß 17.3 c) in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- 22.4 Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen und nach erfolgloser Anordnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung unzulässiger Bäume, großwüchsiger Sträucher, Einfassungen usw. anordnen und nach erfolgloser Anordnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren.

§ 22.5 wird gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 17.12.2015

Haarmann

Bürgermeister

Satzung vom 17.12.2015

zur 15. Änderung der Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

-Friedhofsgebührensatzung-

vom 17. Dezember 1997

(nach dem Stand der 14. Änderungssatzung vom 19.12.2014)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666) in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofssatzung - in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Abschnitt II der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Abschnitt II

Gebührenverzeichnis

Ziffer	Art der Leistung / Gebührenart	Höhe der Gebühr €
1	Grabverleihungsgebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem	
1a	A) R e i h e n g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (E)	1.060,-
1b	für Verstorbene, die unter 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 15 Jahre) = je Reihengrab (K)	820,-
1c	B) R e i h e n r a s e n g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (R)	1.260,-
1d	C) W a h l g r a b für allgemeine Wahlgrabstätten = je Grabstelle (3 qm Netto-Grabfläche; Nutzungszeit 25 Jahre)	1.280,-
1e	für sonstige Wahlgrabstätten = je Quadratmeter Netto-Grabfläche (z. B. an Hauptwegen; Nutzungszeit 25 Jahre)	420,-
1f	D) R a s e n w a h l g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Grabstelle	1.590,-
1g	E) W a h l g r a b pflegefrei unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.400,-
1h	F) U r n e n w a h l g r a b unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.150,-
1i	G) U r n e n r a s e n w a h l g r a b unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.080,-
1j	H) U r n e n r e i h e n r a s e n g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (R)	940,-
1k	I) a n o n y m e s U r n e n g r a b unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle	860,-

- | | | |
|----|---|---------|
| 1l | J) Bestattung durch verstreuen auf einem A s c h e n s t r e u f e l d
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.260,- |
| 2 | Ausgleichsgebühr (für die Verlängerung des Nutzungsrechts)
Überschreitet bei einer Beisetzung in einem bereits früher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrab/Rasenwahlgrab die Ruhezeit die noch laufende Zeit des Nutzungsrechts, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Zeit für die gesamte Grabstätte eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Die Ausgleichsgebühr wird in Höhe der Grabverleihungsgebühr (Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts) festgesetzt; und zwar anteilig für die zur Wahrung der Nutzungszeit notwendigen Jahre und Monate. Für angefangene Monate wird ein voller Monatsbetrag berechnet. | |
| 3 | Erweiterungsgebühr
Wird eine bereits früher erworbene Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte um eine oder mehrere Stellen erweitert, so ist dafür eine Erweiterungsgebühr zu entrichten. Die Erweiterungsgebühr wird in Höhe der Grabverleihungsgebühr (Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts) festgesetzt; und zwar anteilig für die noch laufende Nutzungszeit der bereits früher erworbenen Grabstellen. | |
| 4 | Erneuerungsgebühr

Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte wird für den Wiedererwerb der gleichen Grabstätte eine Erneuerungsgebühr in Höhe der Grabverleihungsgebühr erhoben. Bei Wiedererwerb der Grabstätte für 10 Jahre wird ein entsprechender Anteil der Grabverleihungsgebühr erhoben. | |
| 5 | Grabbereitungsgebühr
Für die Beisetzung (Ausheben und Verfüllen des Grabes u.a.) werden erhoben:

wenn der Verstorbene über 5 Jahre alt war für die Leichenbestattung in einem | |
| 5a | Reihengrab E | 380,- |
| 5c | Reihenrasengrab R | 380,- |
| 5e | Wahlgrab | 560,- |
| 5f | Wahlgrab R | 560,- |
| 5g | Wahlgrab pflegefrei | 620,- |
| 5h | wenn der Verstorbene unter 5 Jahre alt war für eine Leichenbestattung | 270,- |

für eine Urnenbestattung unabhängig vom Alter
des
Verstorbenen

5i	Urnengrab	290,-
5j	Urnengrab R	290,-
5k	Urnenwahlgrab R	290,-
5l	Aschestreufeld	30,-
5m	für die Bestattung eines totgeborenen Kindes	270,-
6	Umbettungsgebühren Für das Ausgraben und Wiederbestatten eines Verstorbenen auf dem gleichen Friedhof (ohne Kosten für einen etwa not- wendigen neuen Sarg) einschl. Ausheben und Verfüllen eines neuen Grabes werden erhoben:	
6a	für die Umbettung einer Leiche	1.120,-
6b	für die Umbettung einer Urne	580,-
	Für das Ausgraben einer Leiche ohne Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof (zur Überführung auf einen anderen Friedhof) werden erhoben:	
6c	für das Ausgraben einer Leiche	560,-
6d	für das Ausgraben einer Urne	290,-
	Für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbestatten im selben Grabe (zur Obduktion des Verstorbenen) werden erhoben:	
6e	je Ausgrabung	560,-
7	Für die Bereitstellung einer Ruhekammer werden erhoben	70,-
8	Für die Bereitstellung der Kapelle werden erhoben	150,-
9	Für die Benutzung der Orgel werden erhoben	10,-
10	Für die Benutzung der Kühleinrichtung werden erhoben	130,-
11	Für eine Trauerbegleitung werden erhoben	50,-
12	Für eine Trauerbegleitung außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals werden erhoben:	250,-
	- mit Bereitstellung der Orgel	240,-
	- ohne Bereitstellung der Orgel	
13	Für die Übernahme und Übergabe einer Leiche außerhalb der	

	Dienstzeit des Friedhofspersonals werden erhoben: Pauschal	60,-
14	Für die Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeiten werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 5a – 5l erhoben:	
14a	montags bis donnerstags nach 15.00 Uhr und freitags nach 14.00 Uhr je angefangene Stunde	130,-
14b	samstags (pauschal)	480,-
15	Für die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales einschließlich der Kontrolle der Aufstellung sowie der jährlichen Prüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen, werden erhoben:	
15a	für ein stehendes Grabmal	80,-
	Bei Holzkreuzen verringert sich die Gebühr um 50 %	
15b	für ein liegendes Grabmal	50,-
15c	für eine Grabeinfassung	50,-
15d	für eine Grababdeckung	50,-
16	Kosten für zusätzliche Arbeiten z.B. für das Versetzen eines Grabsteines oder von Pflanzen oder der Aufwand für die Beseitigung von Schäden an der betroffenen Grabstätte, einer Nachbargrabstätte oder an Wegen, die im Rahmen einer Bestattung, der Errichtung eines Grabmales, einer Umbettung oder Ausgrabung entstehen) gehen zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigten). Ebenso das Abräumen und Herrichten nach Ablauf, bei vorzeitiger Rückgabe, Entziehung des Nutzungsrechtes und Vernachlässigung von Grabstätten, werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage ist der Stundenlohn für Friedhofswärter/ Arbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.	
17	Für eine Aschebeisetzung ohne Urne gelten die Gebühren für Urnenbeisetzungen	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt II der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Voerde (Niederrhein) vom

17.12.1997 (nach dem Stand der 14. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014) außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 17. Dezember 2015

H a a r m a n n

Satzung vom 17.12.2015 zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,25 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 17. Dezember 2015

H a a r m a n n
Bürgermeister

Satzung vom 17.12.2015 zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 92,80 Euro je abefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008 nach dem Stand der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 17.12.2015

H a r m a n n
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Voerde vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Voerde.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 2 können ganz oder teilweise untersagt oder eingeschränkt werden, wenn und soweit dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aus stadtpflegerischen Belangen oder solchen des Straßenbaus erforderlich ist..

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung, die, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Voerde bedarf.
- (2) Die Erlaubnispflicht für eine Sondernutzung wird durch eine erteilte Baugenehmigung oder Baugenehmigungsfreiheit nach der Bauordnung für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung nicht berührt.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (4) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht

beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 4

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzung wird insbesondere nicht gestattet für:

- a) Sondernutzungen aller Art, die eine erhebliche Beschädigung des Straßenbelages oder Einrichtung zur Folge haben können
- b) Zu Werbezwecken abgestellte KFZ – Anhänger
- c) Zu Werbezwecken abgestellte Werbefahrräder und Fahrräder mit Werbetafeln

§ 5

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- c) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 30 Plakattafeln der Größe DIN A0 (84,1 x 118,9cm) je zeitlich begrenzte Veranstaltung zugelassen. Mit der Plakatierung darf maximal 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 6

Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Parteien können bestimmte Aufstellorte für Wahlsichtwerbung untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Straßenverkehrs, der Barrierefreiheit dies erfordern
- b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Im Bedarfsfall sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, Text oder in sonstiger Weise einzureichen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(3) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinaus gehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9

Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden:

- a) Bei einer Sondernutzung durch Träger öffentlicher Verwaltung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, soweit nicht die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können und zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität,
- b) bei Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die

Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Voerde vom 17.12.15

Gebührentarif

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Bemessungsgrundlage
1	Verkaufseinrichtungen		
1.1	Verkaufsstände, Verkaufswagen u.ä.	5,50	Je qm / Monat
1.2	Imbisswagen oder Stände	5,50	Je qm / Monat
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	3,50	Je qm / Monat
1.4	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	1,00	Je qm / Monat
1.5	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50m in den Straßenraum hineinragen	5,50	Je qm / Monat
1.6	Automaten u. Vitrinen	4,00	Je qm / Monat
2	Außengastronomie		
2.1	Tische und Sitzgelegenheiten	2,50	Je qm / Monat
3	Werbeanlagen		
3.1	Werbe- und Informationsstände	5,50	Je qm / Monat
3.2	Schilder, Plakate, Transparente und Dreieckständer	2,30	Je Stck. / Monat
3.3	Mobile Werbeanlagen	1,50	Je Stck. / Monat
4	Veranstaltungen		
4.1	Maste sofern sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichem Nahverkehr dienen – z.B. Maibaum	50,00	Je Stck. / Jahr
4.2	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	0,30	Je qm / Tag
4.3	Spezial u. Jahrmärkte bis zu 1 Woche	1,00	Je qm / Tag
4.4	Volksfeste, Kirmessen, Schützenfeste mit gewerblichem Charakter	1,80	Je qm / Monat

4.5	Informations,- Kultur, Sport- und Musikveranstaltungen	0,90	Je qm / Monat
4.6	Weihnachtsmärkte	1,50	Je qm / Woche
4.7	Litfaßsäulen (Stellfläche)	100,00	Je qm / Jahr
5	Baustelleneinrichtungsflächen / Bauzäune, Materiallagerung jegl. Art Baugruben		
5.1	Nutzung von Flächen beim Errichten von Neubauten (Bauvorhaben)	4,50	Je qm / Monat
5.2	Überfahrt des Gehweges	2,50	Je qm / Monat
5.3	Container f. Bauschutt u.ä.	6,50	Je Stck. / Woche

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 17. Dezember 2015

H a a r m a n n

Bürgermeister

**Satzung vom 17.12.2015 zur
22. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein
- | | |
|--|-----------------|
| a) MGB 120 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 302,00 €/Jahr |
| b) MGB 120 l (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr | 154,00 €/Jahr |
| c) MGB 240 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 580,00 €/Jahr |
| d) MGB 1.100 l (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr | 5.425,00 €/Jahr |
| e) MGB 1.100 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 2.587,00 €/Jahr |

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 13 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 l zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne, § 9 Abs. 1 Ziff. 4 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 130,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).
- Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.
- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung zu entrichten. Die Mindestabnahme beträgt 10 Bioabfallsäcke, wenn die Abrechnung mit den Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben erfolgt.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 21. Änderungssatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 17. Dezember 2015

H a r m a n n
Bürgermeister

**Satzung vom 17.12.2015 zur 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,50 €/Jahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 25. Änderungssatzung vom 23.09.2015) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 17. Dezember 2015
H a r m a n
Bürgermeister